



# Benutzerregelung für Kindertageseinrichtungen (Hort / Einrichtungen für Betreuungsangebote) der Stadt Leipzig in Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung (AfJFB)

Anlage zum Betreuungsvertrag

## Grundlagen

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Art 2 des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. 1 S. 2975)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen- SächsKitaG) vom 29. Dezember 2005 und entsprechende Folgeverordnungen, rechtsbereinigt mit Stand vom 01.01.2011
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Neufassung vom 16. Juli 2004, SächsGVBl. S. 298, §§ 13, 16 und entsprechende Folgeverordnungen
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (SächsIntegVO) vom 13.12.2001, rechtsbereinigt mit Stand vom 20.09.2011
- Empfehlung des SMS zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 27.04.2005

## Geltungsbereich

Die Benutzerregelung gilt für alle Horte an Grundschulen und Einrichtungen für Betreuungsangebote an Schulen zur Lernförderung und am Förderzentrum für Erziehungshilfe im Verantwortungsbereich des AfJFB.

### 1. Allgemeine Aufnahmebedingungen / Regelungen

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung. Es wird ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag geschlossen. Der Vertragsabschluss wird durch die Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten vorgenommen. Notwendige Vertragsänderungen sind beiderseits möglich.
- (2) Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder können im Hort integrativ betreut werden. Vor Antragstellung auf Eingliederungshilfe beim Sozialamt, Abt. Behindertenhilfe bzw. beim Allgemeinen Sozialdienst, muss die schriftliche Bestätigung zur möglichen integrativen Betreuung des Kindes durch die Einrichtung erfolgen. Nach dem Vorliegen des Bescheides über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 53 Abs. 1 und 2, 54 SGBXII bzw. § 35 a (1), 2 SGB VIII, wird das Kind in der Einrichtung integrativ betreut. Es besteht eine Mitwirkungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten nach § 60ff SGB I.
- (3) Die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft zur Bildungsforschung sind Grundlage der Ausgestaltung der Angebote in den Einrichtungen. Durch wissenschaftlich erprobte Instrumente zur Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation gestalten die Erzieher/Erzieherinnen, auf die Individualität des einzelnen Kindes zugeschnitten, das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot.

Die Qualität der pädagogischen Arbeit wird durch anerkannte Qualitätsverfahren stetig gemessen und weiterentwickelt.

Die Personensorgeberechtigten willigen mit Vertragsunterzeichnung in die Führung einer schriftlichen Entwicklungsdokumentation einschließlich Fotodokumentation für ihr Kind, unter Berücksichtigung des Sächsischen Datenschutzgesetzes, ein. Sollten die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sein, geben sie das der Leitung der Einrichtung in schriftlicher Form bekannt.

## **2. Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten**

- (1) Gemäß § 6 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) wirken die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung mit.
- (2) Die Leitung des Hortes / Betreuungsangebotes beruft zum Beginn eines jeden Schuljahres eine Elternversammlung zur Wahl des Elternbeirates ein.
- (3) Der gewählte Elternbeirat nimmt eine anregende und beratende Funktion wahr und wird bei allen wesentlichen Entscheidungen und Angelegenheiten beteiligt.

Diese wesentlichen Entscheidungen betreffen

- die Information zu wichtigen Fragen der Bildung und Erziehung,
- die Beratung über pädagogische Programme und Konzepte,
- die Anhörung und Zustimmung bei der Festlegung der Öffnungszeiten und der Schließzeiten in den Ferien.

## **3. Öffnungszeiten / Betreuungszeiten**

- (1) Die Horte / Betreuungsangebote sind in der Regel von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeit zwischen 6:00 und 17:00 Uhr geöffnet. Die Frühbetreuung endet mit Unterrichtsbeginn (1. Unterrichtsstunde der Schule), und der Hort / das Betreuungsangebot beginnt nach dem regulären Unterrichtsende der Klasse des Kindes.
- (2) Die wöchentliche Betreuungszeit für jedes Kind wird in Abstimmung mit der Leitung und den Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes und der Eltern festgelegt.

Als tägliche oder wöchentliche Betreuungszeit kann vereinbart werden:

- 1 / 5 Stunden
- 5 / 25 Stunden
- 6 / 30 Stunden

- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person bzw. mit dem Verlassen der Einrichtung. Droht dem Kind seitens des Abholers erkennbare Gefahr, kann die Einrichtung ihm die Übergabe des Kindes verwehren.
- (4) Sollen die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Dies erfolgt in schriftlicher Form. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

- (6) Wird das Kind bis zum Ende der Öffnungszeit der Einrichtung nicht abgeholt, so ist das diensthabende Personal berechtigt, die Betreuung des Kindes durch geeignete Maßnahmen auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu sichern. Dazu können sie

- die Beförderung des Kindes mit einem Taxi nach Hause oder zur bevollmächtigten Person oder
- eine Unterbringung beim Kindernotdienst (Ringstraße 04, 04209 Leipzig, Tel. 0341 4120920) veranlassen.

Von den Personensorgeberechtigten sind in diesen Fällen die normalen Tagessatzsätze der Einrichtung, die Transportkosten sowie die Kosten für notwendige Überstunden des Betreuungspersonals für die Unterbringung zu tragen.

#### **4. Schließzeiten**

- (1) Bis auf wenige Ausnahmen bleiben alle Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr, in der Regel vom 24. Dezember bis 01. Januar geschlossen (Weihnachtsferien).

In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Leipzig abgesichert. Dazu ist bis zum 05. November des laufenden Jahres ein schriftlich begründeter Antrag für die Betreuung während der Schließzeit bei der Leitung zu stellen.

- (2) In den Sommerferien können die Einrichtungen bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Nach Bestätigung durch das AfJFB ist die Zustimmung des Elternbeirates einzuholen. Das Gleiche gilt auch für die Schließung an Brückentagen (Arbeitstag zwischen Feiertag und Wochenende) sowie für die übrigen Ferienzeiten. In Ausnahmefällen wird eine Aufnahme in einer Einrichtung der Stadt Leipzig abgesichert. Ein Rückhalte- bzw. Rückforderungsanspruch für die Elternbeiträge besteht für o.g. Schließzeiten nicht. Die organisatorischen Voraussetzungen für die Schließzeiten und zum Beteiligungsverfahren sind in einer gesonderten Festlegung von Seiten der Stadt Leipzig geregelt. Diese inhaltlichen Regelungen werden den Vertragspartnern jeweils zu Schuljahresbeginn zur Kenntnis gegeben.

- (3) Es bedarf in der unterrichtsfreien Zeit und in den Ferien keiner Änderung des Betreuungsvertrages (bei 25 Stunden und 30 Stunden). Die Öffnungszeiten in den Ferien richten sich nach dem ermittelten Betreuungsbedarf und werden mit der Leitung der Einrichtung, dem AfJFB und dem Elternbeirat entsprechend festgelegt.

#### **5. Erkrankung, vorübergehendes Fernbleiben der Kinder**

- (1) Kranke Kinder können in den Kindertageseinrichtungen nicht betreut werden, sie dürfen nicht in die Einrichtung gebracht / geschickt werden. Die Leitung der Einrichtung ist von den Personensorgeberechtigten unverzüglich von der Erkrankung zu unterrichten.
- (2) Nach Fernbleiben des Kindes wegen Infektionskrankheiten ist für den weiteren Besuch der Kindereinrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Kopie) vorzulegen.
- (3) Stellen die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen. In dringenden Fällen wird durch die Einrichtung eine ärztliche Notversorgung realisiert.

- (4) Das Verabreichen von Medikamenten kann in Einzelfällen durch die Fachkräfte der Einrichtung mit vorliegender Vollmacht der Personensorgeberechtigten und der Bestätigung des Arztes (Formular „Medikamentengabe, Information für die Kindertageseinrichtung“) erfolgen. Das Verabreichen von Injektionen (z.B. Insulin) durch das pädagogische Personal ist generell ausgeschlossen.

## **6. Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben gem. § 60 SGB I eine Mitwirkungspflicht. Danach besteht die Verpflichtung, jegliche Änderung der persönlichen Verhältnisse – insbesondere Wohnortwechsel, Heirat, Trennung – umgehend der Leitung der Einrichtung anzuzeigen. Sollte der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen werden und der Stadt Leipzig daraus finanzieller Schaden entstehen, ist der / die Personensorgeberechtigte zu dessen Ersatz verpflichtet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind zur Einhaltung der vertraglich gebundenen täglichen / wöchentlichen Betreuungszeit verpflichtet. Wird die tägliche/wöchentliche Betreuungszeit wiederholt überschritten, kann die Leitung der Einrichtung eine Änderung des Betreuungsvertrages verlangen.

## **7. Elternbeiträge**

- (1) Die Anpassung der Elternbeiträge auf der Basis der tatsächlichen Betriebskostenabrechnung erfolgt gem. §§ 14 und 15 SächsKitaG mit Beschluss durch den Stadtrat. Die Beiträge werden über die Einrichtung und die Presse rechtzeitig bekannt gegeben. Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, im AfJFB, Abteilung Verwaltung und Finanzen, SG wirtschaftliche Jugendhilfe / Kindertagesstätten, einen Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII zu stellen. Nach Prüfung der Leistungsfähigkeit gem. §§ 82-85 SGB XII erhalten die Personensorgeberechtigten einen Bescheid.
- (2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats unter Angabe des Kassenzzeichens bei der Stadt Leipzig einzuzahlen. Beitragsänderungen werden vom Zeitpunkt der Veränderung erhoben. Die Absenkung des Elternbeitrages gem. § 15 (1) SächsKitaG erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

## **8. Hausaufgaben**

- (1) Hausaufgaben liegen im Zuständigkeitsbereich der Schule (§ 17 Schulordnung / Grundschulen SOGS)). Die Überprüfung des Inhaltes auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht.
- Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Hort / Betreuungsangebot in ruhiger Atmosphäre unter Aufsicht zu erledigen. Dafür steht eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung. An Freitagen und Tagen, an denen größere Freizeitveranstaltungen geplant sind, werden unter Umständen keine Hausaufgabenzeiten im Hort angeboten.

## **9. Fristgemäße Kündigung und Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Die Kündigung des Vertrags durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber der Leitung des Hortes möglich, sofern der Betreuungsvertrag nicht befristet ist.
- (2) Die Kündigung des Vertrages durch das AfJFB ist mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber den Personensorgeberechtigten möglich.

- (3) Bei Kindern, deren körperliche, geistige oder seelische Entwicklung eine Sonderbetreuung notwendig macht, die mit den personellen und räumlichen Gegebenheiten des Hortes nicht vereinbar ist, sind gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten Möglichkeiten der Betreuung in Integrationseinrichtungen oder andere auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte Horte zu suchen. Fehlt dabei die notwendige Bereitschaft zur Mitwirkung der Personensorgeberechtigten, kann eine Kündigung durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende erfolgen.
- (4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen kann dies eine fristlose Kündigung des Vertrages nach sich führen. Dies gilt für beide Partner. Für die Stadt Leipzig gilt das insbesondere bei:
- Rückständen der Beitragszahlung von mindestens 2 Monaten
  - nach 5 Tagen unentschuldigtem Fehlen des Kindes / der Kinder im Hort innerhalb eines Monats
  - bei zwei Monaten entschuldigtem Fehlen im Hort
  - bei Nichtvorlage der erforderlichen ärztlichen Gutachten / Bescheinigungen.

Die Vertragskündigung wird vom AfJFB, Abt. Verwaltung und Finanzen, SG wirtschaftliche Jugendhilfe / Kindertagesstätten ausgesprochen.

#### **10. Versicherung**

- (1) Für Kinderunfälle besteht in allen Einrichtungen im Rahmen der Betreuungszeit der Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen.
- (2) Beschädigt ein Kind durch unerlaubte Handlungen Eigentum des Hortes, kann der Schädiger beziehungsweise dessen Personensorgeberechtigter im Sinne der §§ 823 ff. BGB zum Schadenersatz verpflichtet werden.
- (3) Die Regelung des § 832 BGB (Haftung des Aufsichtspflichtigen) bleibt davon unberührt.

#### **11. Inkrafttreten**

Die Benutzerregelung tritt mit Wirkung vom 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerregelung des Schulverwaltungsamtes vom 20. August 2008 außer Kraft.

C. Hek

-----  
Siegfried Haller  
Leiter des Amtes für Jugend, Familie und Bildung

Leipzig, 11.09.2012